

Nr. 805

Verordnung über die universitären Medizinalberufe

vom 28. April 2009* (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 2, 20 Absätze 1c und 2, 21, 22 Absatz 1, 23 Absatz 2, 32 Absatz 4, 33–35, 42 Absatz 1 und 43 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005¹,

auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Die Verordnung regelt

- a. die Einzelheiten der Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) bei den universitären Medizinalberufen,
- b. die besonderen Rechte und Pflichten der Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben,
- c. die Stellvertretung und die Assistenz,
- d. die Obduktion und die Organentnahme.

² Die Einzelheiten der Betriebsbewilligung für öffentliche Apotheken, den Versandhandel mit Arzneimitteln, Privatapotheken, Spitalapotheken und Apotheken in Heimen, für Drogerien sowie für Betriebe, die Blut und Blutprodukte nur lagern, sind in der Heilmittelverordnung vom 28. April 2009² geregelt.

* G 2009 89

¹ SRL Nr. 800

² SRL Nr. 830 (G 2009 113)

§ 2 *Universitäre Medizinalberufe*

Universitäre Medizinalberufe sind Arzt oder Ärztin, Zahnarzt oder Zahnärztin, Chiropraktor oder Chiropraktorin, Apotheker oder Apothekerin sowie Tierarzt oder Tierärztin.

§ 3 *Zuständigkeiten*

¹ Für Entscheide im Zusammenhang mit der Berufsausübungs-, der Stellvertreter- und der Assistentenbewilligung sowie der Führung einer Zweigpraxis sind zuständig

- a. die Dienststelle Gesundheit bei Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern, Zahnärztinnen und -ärzten sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren,
- b. der Veterinärdienst³ bei Tierärztinnen und -ärzten.⁴

² Die zuständige Dienststelle gemäss Absatz 1 ist zudem für die Publikation der erteilten Bewilligungen, der Entzüge oder des anderweitigen Erlöschens von Bewilligungen gemäss § 21 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005⁵ zuständig. Sie meldet dem Eidgenössischen Departement des Innern die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung, insbesondere jede Einschränkung der Bewilligung zur Berufsausübung sowie Disziplinarmassnahmen.⁶

³ Für die Befreiung von Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern, Zahnärztinnen und -ärzten sowie von Chiropraktorinnen und Chiropraktoren vom Berufsgeheimnis im Sinn von Artikel 321 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁷ ist die Dienststelle Gesundheit zuständig.⁸

§ 4 *Bewilligungsgesuch*

¹ Das Bewilligungsgesuch ist einzureichen:

- a. der Dienststelle Gesundheit in den Berufen gemäss § 3 Absatz 1a,
- b. dem Veterinärdienst im Beruf gemäss § 3 Absatz 1b.⁹

² Dem Gesuch sind beizufügen:

- a. das entsprechende Diplom, bei Ärztinnen und Ärzten sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren zudem die Weiterbildungstitel,
- b. ein Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates,

³ Gemäss Änderung vom 22. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 563), wurde in den §§ 3 und 4 die Bezeichnung «Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen» durch «Veterinärdienst» ersetzt.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 18. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 34).

⁵ SRL Nr. 800. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Dezember 2013 (G 2013 570).

⁷ SR 311.0

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 18. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 34).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 18. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 34).

c. Unterlagen über eine genügende Berufshaftpflichtversicherung oder über andere, gleichwertige Sicherheiten. Ausserdem ist die Praxis- oder Betriebsadresse anzugeben.

³ Bei ausländischen Diplomen oder ausländischen Weiterbildungstiteln ist zusätzlich die Anerkennung der Medizinalberufekommission gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz) vom 23. Juni 2006¹⁰ einzureichen.

⁴ Die zuständige Dienststelle gemäss Absatz 1 kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 5 *Kantonale Aufsichtsbehörden*

Die zuständige Dienststelle¹¹ gemäss § 3 Absatz 1 beaufsichtigt Personen, die im Kanton einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig ausüben.

§ 6 *Berufsbezeichnungen und Titel*¹²

¹ Für die Berufsbezeichnungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes und der bundesrätlichen Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007¹³.

² Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden.¹⁴

§ 7¹⁵ *Meldepflichten*

¹ Eröffnung, Verlegung und Aufgabe der Praxis oder der Apotheke sind der zuständigen Dienststelle gemäss § 3 Absatz 1 rechtzeitig zu melden.

² Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung eines anderen Kantons, die ihren universitären Medizinalberuf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Luzern selbständig ausüben wollen, haben dies bei der zuständigen Dienststelle gemäss § 3 Absatz 1 schriftlich zu melden. Mit der Meldung ist die Kopie der Berufsausübungsbeurteilung des anderen Kantons und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Behörde einzureichen, welche diese Bewilligung erteilt hat.

³ Angehörige ausländischer Staaten, die aufgrund staatsvertraglicher Bestimmungen während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr einen universitären Medizinalberuf in der

¹⁰ SR 811.11. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹¹ Gemäss Änderung vom 18. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 34), wurde in den §§ 5 und 7 die Bezeichnung «zuständige Behörde» durch «zuständige Dienststelle» ersetzt.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 16. März 2012, in Kraft seit dem 1. Mai 2012 (G 2012 83).

¹³ SR 811.112.0. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁴ Eingefügt durch Änderung vom 16. März 2012, in Kraft seit dem 1. Mai 2012 (G 2012 83).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Dezember 2013 (G 2013 570).

Schweiz ohne Bewilligung selbständig ausüben dürfen, müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen vom 14. Dezember 2012¹⁶ festgelegt ist.

⁴ Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer nach den Absätzen 2 und 3 dürfen ihren Beruf erst ausüben, wenn die zuständige Dienststelle nach § 3 Absatz 1 die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bestätigt hat. Die Dienststelle trägt die Meldung in das Register der universitären Medizinalberufe ein.

§ 8 *Aufzeichnungspflicht*

¹ Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, haben über ihre berufliche Tätigkeit Aufzeichnungen zu machen. Diese müssen Angaben zur Person beziehungsweise zum Tier, zur Diagnose sowie über den Zeitpunkt und die Art der Behandlung enthalten.

² Für die Aufzeichnungen über die abgegebenen und die hergestellten Arzneimittel gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Heilmittelgesetzgebung.

§ 9 *Notfalldienst*

Der Notfalldienst gemäss § 32 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes ist so zu organisieren, dass er innert einer angemessenen Zeit beansprucht werden kann.

§ 10 *Kosten der Notfallbehandlung*

¹ Die Kosten der Notfallbehandlung sind in erster Linie vom Patienten oder von der Patientin zu tragen.

² Sie sind vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen, wenn für sie im Betreibungsverfahren ein Verlustschein ausgestellt wurde. Auf das Erfordernis des Verlustscheines kann verzichtet werden, wenn

- a. der Patient oder die Patientin wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht oder
- b. die Betreuung als offensichtlich aussichtslos gilt.

³ Die Betreuung gilt dann als offensichtlich aussichtslos, wenn in den vorausgegangenen zwei Jahren gegenüber dem Patienten oder der Patientin ein Verlustschein ausgestellt wurde.

⁴ Vorbehalten bleiben die Unterhalts- und Unterstützungspflichten der Angehörigen und der Verwandten.

¹⁶ SR 935.01

II. Tätigkeitsbereiche

§ 11 *Ärztinnen und Ärzte*

Ärztinnen und Ärzte diagnostizieren und behandeln Krankheiten, Verletzungen und sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und beugen ihnen vor.

§ 12 *Zahnärztinnen und -ärzte*

¹ Zahnärztinnen und -ärzte diagnostizieren und behandeln Krankheiten und Anomalien der Zähne, des Kiefers sowie der Mundhöhle und beugen ihnen vor.

² Sie sind verpflichtet, für Allgemeinanästhesien einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen.

§ 13 *Chiropraktorinnen und Chiropraktoren*

¹ Chiropraktorinnen und Chiropraktoren diagnostizieren und behandeln Krankheiten, Verletzungen und sonstige Störungen des Bewegungsapparates nach den anerkannten Grundsätzen der Chiropraktik.

² Sie dürfen

- a. Röntgenbilder des Bewegungsapparates anfertigen,
- b. im Rahmen der Berufsausübung diejenigen Arzneimittel anwenden, die von der Dienststelle Gesundheit bezeichnet werden ¹⁷.

³ Sie dürfen keine Arzneimittel der Abgabekategorien A, B, C und D abgeben. Sie sind verpflichtet, einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen oder den Patienten oder die Patientin einem Arzt oder einer Ärztin zuzuweisen, wenn Krankheiten vorliegen, die nicht durch manipulative Massnahmen behandelt werden können.

§ 14 *Apothekerinnen und Apotheker*

¹ Apothekerinnen und Apotheker, die eine öffentliche Apotheke führen, sind befugt

- a. Heilmittel vorrätig zu halten und an das Publikum, an Ärztinnen und Ärzte oder an Spitäler abzugeben,
- b. ärztliche Rezepte auszuführen,
- c. Arzneimittel für den eigenen Bedarf nach Formula magistralis und Formula officinalis sowie nach eigener Formel herzustellen; vorbehalten bleiben die Bewilligungen für die Herstellung und den Grosshandel gemäss der Heilmittelgesetzgebung des Bundes,
- d. unter Einhaltung der Vorschriften der Chemikaliengesetzgebung mit Chemikalien umzugehen,

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 18. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 34).

e. Blutentnahmen kapillar sowie klinisch-chemische und mikroskopische Untersuchungen durchzuführen, sofern ihre Fachkenntnisse sie dazu befähigen.

² Apothekerinnen oder Apothekern, die eine Spitalapotheke leiten, ist der freie Publikumsverkauf untersagt. Im Übrigen haben sie die Befugnisse gemäss Absatz 1.

³ Die Apotheken gewährleisten eine zeit- und bedarfsgerechte Versorgung mit den gebräuchlichen und den bei Notfällen erforderlichen Arzneimitteln.

⁴ Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter öffentlicher Apotheken können mit ihrem Einverständnis vom Gesundheits- und Sozialdepartement beauftragt werden, spezielle präventiv-medizinische Leistungen zu erbringen.

§ 15 *Tierärztinnen und -ärzte*

Tierärztinnen und -ärzte diagnostizieren und behandeln Krankheiten, Verletzungen und sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Tieren. Sie beugen der Übertragung von Krankheiten durch Tiere auf den Menschen vor und tragen zur Sicherheit der Lebensmittel bei.

III. Stellvertretung und Assistenz

§ 16 *Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Zur Stellvertretung und zur Assistenz wird zugelassen, wer die Voraussetzungen zur fachlich selbständigen Berufsausübung in einem universitären Medizinalberuf erfüllt.

² Ausserdem können zugelassen werden

- a. Kandidatinnen und Kandidaten der Humanmedizin, die an einer schweizerischen medizinischen Fakultät immatrikuliert sind und mindestens sechs Wochen des Wahlstudienjahres beim betreffenden Arzt oder bei der betreffenden Ärztin absolviert haben,
- b. Kandidatinnen und Kandidaten der Zahnmedizin, die an einer schweizerischen zahnmedizinischen Fakultät immatrikuliert sind und vier klinische Semester absolviert haben,
- c. Kandidatinnen und Kandidaten der Tiermedizin, die an einer schweizerischen veterinärmedizinischen Fakultät immatrikuliert sind und vier klinische Semester absolviert haben,
- d. Apothekerassistentinnen und -assistenten mit mindestens einem Jahr beruflicher Erfahrung in der gleichen Apotheke,
- e. Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren mit einem anerkannten Diplom in Chiropraktik.

§ 17 *Befristung*

Stellvertreter- und Assistentenbewilligungen sind zu befristen. Sie können verlängert werden.

IV. Obduktion und Organentnahme**§ 18** *Obduktion*

¹ Hat sich die verstorbene Person nicht zu einer Obduktion geäussert, sind folgende Personen als nächste Angehörige der Reihe nach berechtigt, einer solchen zuzustimmen oder sie abzulehnen:

- a. Personen, die in einer Patientenverfügung zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen bezeichnet wurden,
- b. der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin,
- c. der Ehegatte oder die Ehegattin, der Partner oder die Partnerin bei einer eingetragenen Partnerschaft beziehungsweise der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
- d. die urteilsfähigen Nachkommen,
- e. die Eltern,
- f. die Geschwister.

² Die Personen gemäss Absatz 1 können Einsicht in den Obduktionsbefund verlangen, sofern sich die verstorbene Person nicht dagegen ausgesprochen hat oder anderweitige gesetzliche Gründe entgegenstehen.

§ 19 *Organentnahme*

¹ Die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen menschlichen oder tierischen Ursprungs sowie der Umgang mit daraus hergestellten Produkten (Transplantationsprodukte), die zur Transplantation auf den Menschen bestimmt sind, richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben oder Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004¹⁸.

² Unabhängige Instanz im Sinn von Artikel 13 Absatz 2i des Transplantationsgesetzes für die Zustimmung zur Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen ist die kantonale Ethikkommission.

¹⁸ [SR 810.21](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 *Strafbestimmungen*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der §§ 6, 7 Absätze 1–4, 8 Absatz 1, 9 und 11–16 übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

§ 21 *Bisherige Bewilligungen*

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Bewilligungen bleiben in Kraft, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht.

§ 22 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die Medizinalpersonen vom 17. Dezember 1985¹⁹ wird aufgehoben.

§ 23 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. April 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

¹⁹ G 1985 192 (SRL Nr. 805)